

Ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für alle berufstätigen Psychotherapeut*innen verpflichtend?

Gemäß § 27 Absatz 4 Hamburger Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) und § 4 Abs. 2 der Hamburger Berufsordnung (BO) sind Kammermitglieder verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.

Bei **vertragsärztlichen Kammermitgliedern** muss eine Absicherung beim Zulassungsausschuss der KV bei Erhalt der Zulassung (und bei Aufforderung) nachgewiesen werden. Dort gelten Mindestversicherungssummen. Die Mindestversicherungssumme beträgt drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall.¹

Für diese Tätigkeit wird eine Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) i.V.m. § 95e Sozialgesetzbuch V (SGB) benötigt und vom Versicherer ausgestellt.

Für Kammermitglieder, die rein privatpsychotherapeutische Leistungen erbringen, gilt weiterhin ausschließlich die in den Heilberufe- und Kammergesetzen sowie die in den Berufsordnungen verankerte Verpflichtung zum Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. Eine fehlende Haftpflichtversicherung bei Kammermitgliedern führt nicht automatisch zum Zulassungswiderruf. Sanktioniert werden kann die fehlende oder nicht ausreichende Berufshaftpflichtversicherung z.B. durch die Anordnung des Ruhens der Approbation (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 PsychThG)²

Angestellte Kammermitglieder sind im ersten Schritt über die Berufshaftpflichtversicherung der/des Arbeitgeber*in abgesichert. Jedoch ist diese Art der Absicherung unzureichend und zwar in zweierlei Hinsicht:

1. Die Versicherung der/des Arbeitgeber*in schützt die/den Arbeitgeber*in, nicht seine/ihre Angestellten. Begehen die Angestellten einen Kunstfehler, wird die/der Patient*in in der Regel nicht nur die/den Arbeitgeber*in aus einer Verletzung des Behandlungsvertrages in Anspruch nehmen, sondern darüber hinaus auch die Angestellten, die direkt gegenüber der/dem Patient*in aus Delikt bzw. unerlaubter Handlung (Gesundheitsverletzung) haftet. Insoweit ist die Versicherung der/des Arbeitgeber*in nicht zur Deckung der Inanspruchnahme der Arbeitnehmer*innen verpflichtet.
2. Selbst, wenn die Patient*innen nur die/den Arbeitgeber* in Anspruch nimmt und diese*n auf Schadenersatz verurteilt wird, den die Haftpflichtversicherung auch trägt, wird im Anschluss die Haftpflichtversicherung der/des Arbeitgeber*in die schadenverursachenden Angestellten in Regress nehmen. Insoweit gilt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) zur Haftung von Arbeitnehmer*innen: bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Alleinhaftung der Arbeitnehmer*innen im Innenverhältnis zur Arbeitgeber*in, bei normaler Fahrlässigkeit Schadensteilung, bei leichter Fahrlässigkeit Alleinhaftung der/des Arbeitgeber*in. Die Haftpflichtversicherung dient also einerseits dem Selbstschutz der angestellten Berufsträger*innen, andererseits aber auch der Absicherung der Patient*innen, die wissen, dass sie ihre Ansprüche gegenüber den privat möglicherweise nicht hinreichend leistungsfähigen Psychotherapeut*innen auch durchsetzen können, weil hinter ihnen eine leistungsfähige Versicherung steht.

Bei der Wahl der gewünschten Versicherungsgesellschaft sind Sie flexibel. Wir empfehlen und beraten als Kammer keine Versicherungstarife oder bestimmte Unternehmen. Bitte beachten

¹ [S.22 Stellungnahme BPtK Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz](#)

² [§ 5 PsychThG](#)

Sie auch, dass Ihr Versicherungsmakler bzw. – Vertreter den individuellen, für das betreffende Risiko passenden Versicherungsschutz anzubieten und Sie als Auftraggeber bei wichtigen Änderungen oder notwendigen Anpassungen zu informieren hat. Die Privathaftpflichtversicherung kann in den meisten Fällen miteingeschlossen werden.

Neben dem Risiko, durch Fehler bei der Behandlung, sollten Sie sich als (niedergelassenes) Kammermitglied auch gegen andere Risiken im Zusammenhang mit Ihrer Arbeit in der Praxis schützen, z.B.

- Eine Praxis-Ausfallversicherung dient als finanzieller Schutz bei Krankheit, Unfall und Quarantäne. Sie deckt bis zu 12 Monate laufenden Kosten der Betriebsunterbrechung ab z. B. Miete, Nebenkosten oder betriebsbezogene Finanzierungskosten.
- Eine Krankentagegeldversicherung zahlt, sobald Sie von einem Arzt aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung krankgeschrieben werden.
- Eine (Berufs-) Rechtsschutzversicherung greift dann, wenn Sie selbst Ihr Recht durchsetzen möchten (z.B. offene Rechnungen an Patient*innen).